

Aufstellung des Bebauungsplans der Gemeinde Urspringen

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplans „Muttertal III“

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Am südwestlichen Ortseingang der Gemeinde Urspringen befindet sich eine unbebaute Freifläche, die durch die umgebende Wohn- und Gewerbebebauung in das Siedlungsgebiet eingeschlossen ist. Auch der Flächennutzungsplan sieht für diesen Bereich bereits eine bauliche Entwicklung vor. Die südlich angrenzenden Siedlungsteile wurden im Rahmen der Bebauungspläne Muttertal I und Muttertal II seit Ende der 1990er Jahre geplant und bis heute bereits vollständig bebaut. Nun beabsichtigt die Gemeinde die verbleibende Siedlungslücke im Rahmen Ihrer Wohnbaulandentwicklung zu schließen. Hierfür ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Muttertal III“ notwendig.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine 1,13 ha große am südwestlichen Ortseingang befindliche unbebaute Fläche, gelegen zwischen der Rodener Straße, dem Gewerbegebiet „Muttertal“ und dem Wohngebiet „An der Stocke“. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich damit die folgenden Grundstücke, jeweils der Gemarkung Urspringen: 417, 417/6, 417/7, 417/8, 418, 419, 420/2 (teilweise), 2190/1, 2202/5, 2220. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die „Rodener Straße“ (Flurnrn. 443 und 420/2);
- im Osten durch die Straße „An der Stocke“ (Flurnr. 2190/15)
- im Süden durch die Wohnbebauung des Baugebietes „An der Stocke“ (Flurnrn. 2190/6, 2190/5, 2190/4, 2190/3, 2190/2, 2220/4, 2220/3) sowie eine Fußwegverbindung (Flurnr. 2190/15)
- im Westen durch die gemischte Bebauung auf den Grundstücken Flurnrn. 2220/2 und 2220/1 sowie durch die Straße „Muttertal“ (Flurnr. 420/1)

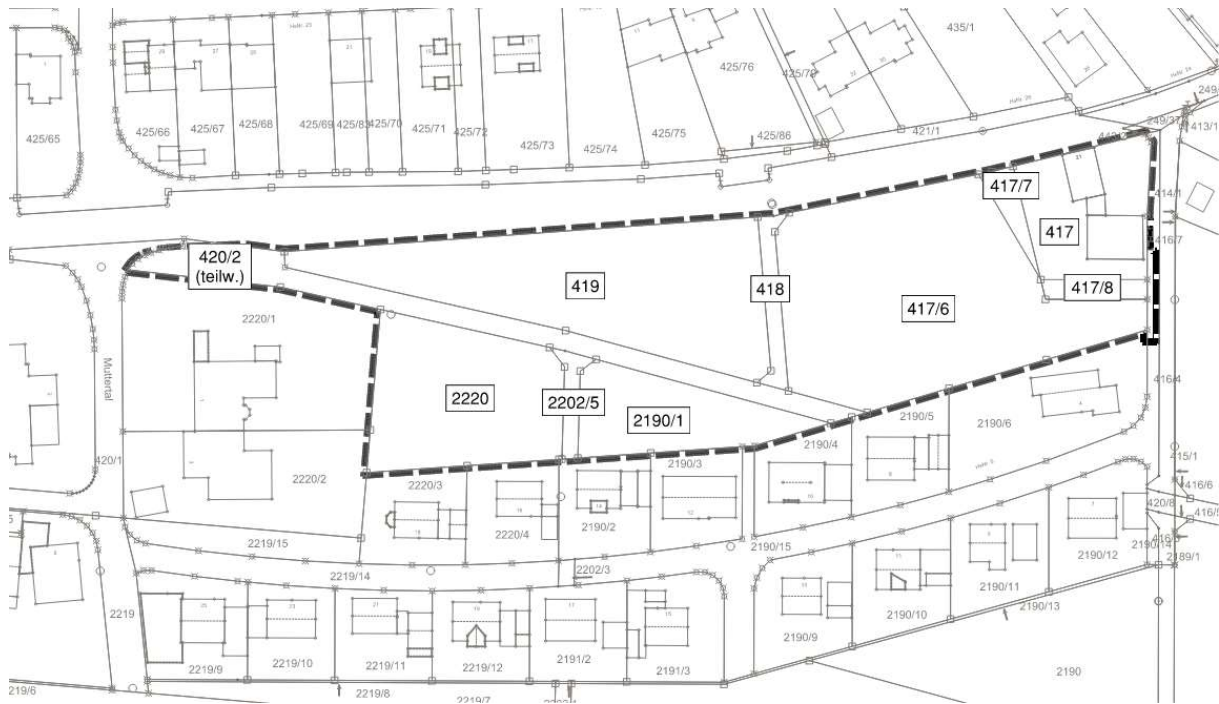


Abb. 1: Lageplan mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Verfahrensart

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren (Bebauungspläne der Innenentwicklung) nach § 13a Abs. 1 BauGB aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB wird der Bebauungsplan dabei ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Bisheriger Verfahrensverlauf

Der Gemeinderat der Gemeinde Urspringen hat in der Sitzung vom 12.02.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.

Am 10.11.2022 hat der Gemeinderat den Entwurf in der Fassung vom 10.11.2022 gebilligt. Weiter wurde beschlossen Anpassungen aus der Gemeinderatsitzung vom 10.11.2022 im Nachgang einarbeiten zu lassen. Der so geänderte Planentwurf liegt in der Fassung vom 26.01.2024 vor. Weiterhin hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 10.11.2022 beschlossen, das auf Grundlage des angepassten Planentwurfs die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden soll.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 26.01.2024, einschließlich der dazugehörigen Begründung mit Anlagen (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung; Schallimmissionsprognose) liegen nun gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zusammen in der Zeit vom

18.03.2024 bis einschließlich 18.04.2024

öffentlich aus.

Die Planunterlagen können auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld unter <https://www.vgem-marktheidenfeld.de/planen-und-bauen/bauleitplanung/> eingesehen werden. Zusätzlich können die Planunterlagen in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstr. 21, 97828 Marktheidenfeld, während der allgemeinen Dienststunden Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme für jedermann öffentlich eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich abgegeben werden. Diese sollen elektronisch via E-Mail (info@vgem-marktheidenfeld) abgegeben werden. Zusätzlich kann bei Bedarf die Stellungnahmen während der Auslegungsfrist auch auf postalischen Weg abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Urspringen den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 5 BauGB zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Urspringen eingestellt ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

.....
.....
(Siegel)

Ort, Datum

Erster Bürgermeister Hemrich

Bekanntmachung nach § 33 der Geschäftsordnung der Gemeinde Urspringen

Gemeindetafel

- Gemeindetafel am Rathaus, Kirchstraße 72
- Gemeindetafel am Dorfplatz, Hauptstraße neben Hs.Nr. 163
- Gemeindetafel an der Bushaltestelle Rodener Straße, neben Hs. Nr. 4

angebracht am von.....

abgenommen am von.....

Urschriftlich zurück an: Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld